

*sehr besorgt* über die ungeheuren Schäden, die der Hurrikan Tomas an Kulturpflanzen, Häusern, Grundinfrastrukturen, in touristischen und anderen Gebieten und für die Volkswirtschaft Haitis, St. Lucias, St. Vincents und der Grenadinen und der anderen betroffenen Länder verursacht hat und die sich nachteilig auf die Pläne für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung dieser Länder auswirken könnten,

*sowie sehr besorgt* über die prekäre Lage der Haitianer, die nach dem Erdbeben vom Januar 2010 noch immer in Lagern für Binnenvertriebene und in informellen Siedlungen leben, sowie angesichts der Zunahme der Cholerainfektionen nach den durch den Hurrikan Tomas verursachten Überschwemmungen,

*beunruhigt* über die Verwüstung, die der Hurrikan Tomas im Agrarsektor Haitis, St. Lucias und St. Vincents und der Grenadinen, insbesondere an Bananenplantagen, Nutzbäumen und im Gemüseanbau sowie bei den Viehbeständen, angerichtet hat, über die kurzfristigen Auswirkungen des Hurrikans auf die Existenzgrundlagen der Landwirte und die mittelfristigen volkswirtschaftlichen Auswirkungen aufgrund der Umsatzeinbußen bei den Agrarexporten,

*sich dessen bewusst*, dass die karibischen Länder zyklischen Wetterstrukturen unterliegen und wegen ihrer geografischen Lage, ihrer Beschaffenheit und ihrer geringen Größe anfällig für Naturgefahren sind, die ihre Fähigkeit, die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen, zusätzlich einschränken,

*besorgt feststellend*, dass tropische Stürme und Hurrikane Menschenleben gefordert, Schäden an Infrastrukturen verursacht und sich nachteilig auf die Entwicklung ausgewirkt haben, dass die atlantischen Hurrikansaisons aktiver und länger werden und dass die karibische Region für solche Ereignisse äußerst anfällig ist,

*im Bewusstsein* der Anstrengungen, die die Regierungen und die Bevölkerung Haitis, St. Lucias, St. Vincents und der Grenadinen und der anderen betroffenen Länder unternehmen, um Leben zu retten und das Leid der Opfer des Hurrikans Tomas zu lindern,

*eingedenk* der ungeheuren Anstrengungen, die notwendig sein werden, um die durch diese Naturkatastrophe verursachte ernste Lage zu verbessern,

*begrüßend*, dass die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen, Regionalorganisationen, internationale Organisationen, die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und nichtstaatliche Organisationen rasch reagiert haben, um der betroffenen Bevölkerung Hilfe zu leisten,

*in der Erkenntnis*, dass es in Anbetracht des Ausmaßes der Katastrophe und ihrer mittel- und langfristigen Auswirkungen ergänzend zu den Anstrengungen, die die Regierungen und die Bevölkerung Haitis, St. Lucias, St. Vincents und der Grenadinen und der anderen betroffenen Länder bereits unternehmen, notwendig sein wird, internationale Solidarität und humanitäre Anteilnahme unter Beweis zu stellen, um eine angemessene multilaterale Zusammenarbeit auf breiterer

Ebene zu gewährleisten, die es gestattet, auf die unmittelbare Notlage in den betroffenen Gebieten einzugehen und den Wiederaufbauprozess einzuleiten,

1. *bekundet* den Regierungen und der Bevölkerung Haitis, St. Lucias, St. Vincents und der Grenadinen und der anderen betroffenen Länder *ihre Solidarität und ihre Unterstützung*;

2. *dankt* der internationalen Gemeinschaft, dem System der Vereinten Nationen, den Regionalorganisationen, den internationalen Organisationen, der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und den nichtstaatlichen Organisationen, die den betroffenen Ländern Nothilfe geleistet haben;

3. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten und alle Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie an die internationalen Finanzinstitutionen und Entwicklungsorganisationen, die Soforthilfe-, Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Hilfsmaßnahmen für Haiti, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen und die anderen betroffenen Länder zügig zu unterstützen;

4. *legt* den Regierungen Haitis, St. Lucias, St. Vincents und der Grenadinen und der anderen betroffenen Länder *nahe*, gemeinsam mit geeigneten Partnern weitere Strategien zur Prävention und Milderung von Naturkatastrophen im Einklang mit der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge zu entwickeln;

5. *ersucht* den Generalsekretär und alle Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie die internationalen Finanzinstitutionen und Entwicklungsorganisationen, Haiti, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen und die anderen betroffenen Länder nach Möglichkeit durch anhaltende, wirksame humanitäre, technische und finanzielle Hilfe, die zur Überwindung der Notlage und zur Rehabilitation und Erholung der Wirtschaft und der betroffenen Bevölkerung beiträgt, und durch Anstrengungen zum Wiederaufbau und zur Verringerung des Katastrophenrisikos, die den Auswirkungen des Klimawandels Rechnung tragen, zu unterstützen, im Einklang mit den auf nationaler Ebene festgelegten Prioritäten.

## RESOLUTION 65/137

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.52 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

**65/137. Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten:  
Zerschlagung der Verbindung zwischen dem  
illegalen Handel mit Rohdiamanten und  
bewaffneten Konflikten als Beitrag zur  
Verhütung und Beilegung von Konflikten**

*Die Generalversammlung,*

*in Anbetracht* dessen, dass der Handel mit Konfliktdiamanten nach wie vor ein ernstes Problem für die internationale Gemeinschaft darstellt, das unmittelbar mit der Schürung bewaffneter Konflikte, den Aktivitäten von Rebellenbewegungen zur Untergrabung oder zum Sturz rechtmäßiger Regierungen sowie dem unerlaubten Handel mit Rüstungsgütern, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, und deren Verbreitung in Verbindung gebracht werden kann,

*sowie in Anbetracht* der verheerenden Auswirkungen, die durch den Handel mit Konfliktdiamanten geschürte Konflikte auf den Frieden und die Sicherheit der Menschen in den betroffenen Ländern haben, und der bei solchen Konflikten begangenen systematischen und schweren Menschenrechtsverletzungen,

*in Anbetracht* der negativen Auswirkungen solcher Konflikte auf die regionale Stabilität sowie der Verpflichtungen, welche die Charta der Vereinten Nationen den Staaten im Hinblick auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auferlegt,

*anerkennend*, dass unbedingt auch weiterhin Maßnahmen zur Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten getroffen werden müssen,

*mit Anerkennung feststellend*, dass die Beratungen im Rahmen des Kimberley-Prozesses, einer internationalen, von den Regierungen der teilnehmenden Staaten getragenen Initiative, unter Mitwirkung aller Interessenträger geführt wurden, einschließlich der Diamanten produzierenden, ausführenden und einführenden Staaten, der Diamantenindustrie und der Zivilgesellschaft sowie der den Beitritt anstrebenden Staaten und internationalen Organisationen,

*daran erinnernd*, dass die Entfernung von Konfliktdiamanten aus dem rechtmäßigen Handel das Hauptziel des Kimberley-Prozesses ist, und betonend, dass dieser seine Aktivitäten fortsetzen muss, damit dieses Ziel erreicht wird,

*mit der Aufforderung* an die Teilnehmerstaaten des Kimberley-Prozesses, ihren Verpflichtungen konsequent nachzukommen,

*anerkennend*, dass der Diamantensektor ein wichtiger Katalysator für die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ist, die notwendig ist, um in vielen produzierenden Ländern, insbesondere Entwicklungsländern, die Armut zu verringern und die Vorgaben für die Millenniums-Entwicklungsziele zu erfüllen,

*eingedenk* der Vorteile des rechtmäßigen Diamantenhandels für die produzierenden Länder und unterstreichend, dass weitere Maßnahmen auf internationaler Ebene getroffen werden müssen, um zu verhindern, dass das Problem der Konfliktdiamanten den rechtmäßigen Diamantenhandel be-

einträchtigt, der einen entscheidenden Beitrag zur Volkswirtschaft der Diamanten produzierenden, ausführenden und einführenden Staaten leistet,

*feststellend*, dass die weitaus meisten der weltweit produzierten Rohdiamanten rechtmäßiger Herkunft sind,

*unter Hinweis* auf die Charta sowie alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zum Thema Konfliktdiamanten und entschlossen, zur Durchführung der in den genannten Resolutionen vorgesehenen Maßnahmen beizutragen und diese zu unterstützen,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 1459 (2003) des Sicherheitsrats vom 28. Januar 2003, in der der Rat das Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses<sup>313</sup> als einen wertvollen Beitrag gegen den Handel mit Konfliktdiamanten nachdrücklich unterstützte,

*unter Begrüßung* des wichtigen Beitrags des Kimberley-Prozesses, der von den diamantenproduzierenden Ländern Afrikas eingeleitet wurde,

*mit Befriedigung feststellend*, dass die Anwendung des Zertifikationsystems des Kimberley-Prozesses die Rolle von Konfliktdiamanten bei der Förderung bewaffneter Konflikte weiter einschränken hilft und dazu beitragen dürfte, den rechtmäßigen Handel zu schützen und die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen über den Handel mit Konfliktdiamanten sicherzustellen,

*in der Erkenntnis*, dass die aus dem Kimberley-Prozess gewonnenen Erkenntnisse für die Arbeit der Kommission für Friedenskonsolidierung gegebenenfalls von Nutzen sein können, wenn sie die auf ihrer Tagesordnung stehenden Länder behandelt,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 55/56 vom 1. Dezember 2000, 56/263 vom 13. März 2002, 57/302 vom 15. April 2003, 58/290 vom 14. April 2004, 59/144 vom 15. Dezember 2004, 60/182 vom 20. Dezember 2005, 61/28 vom 4. Dezember 2006, 62/11 vom 26. November 2007, 63/134 vom 11. Dezember 2008 und 64/109 vom 11. Dezember 2009, in denen sie dazu aufforderte, Vorschläge für ein einfaches, wirksames und pragmatisches internationales Zertifikationsystem für Rohdiamanten auszuarbeiten und umzusetzen und dieses regelmäßig zu überprüfen,

*in diesem Zusammenhang begrüßend*, dass das Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses so angewandt wird, dass es weder den rechtmäßigen Diamantenhandel behindert noch die Regierungen oder die Industrie, insbesondere die kleineren Produzenten, über Gebühr belastet noch die Entwicklung der Diamantenindustrie behindert,

*sowie begrüßend*, dass die neunundvierzig Teilnehmer des Kimberley-Prozesses, die fünfundsiebzig Länder vertreten, darunter die von der Europäischen Kommission vertretenen siebenundzwanzig Mitgliedstaaten der Europäischen

<sup>313</sup> Siehe A/57/489.

Union, beschlossen haben, durch ihre Teilnahme an diesem Prozess und die Anwendung des Zertifikationsystems des Kimberley-Prozesses das Problem der Konfliktdiamanten zu bekämpfen,

*Kenntnis nehmend* von den Ergebnissen der vom 1. bis 4. November 2010 von Israel ausgerichteten Plenartagung des Kimberley-Prozesses<sup>314</sup>,

*unter Begrüßung* des wichtigen Beitrags zur Erfüllung der Ziele des Kimberley-Prozesses, den zivilgesellschaftliche Organisationen aus allen Teilnehmerländern und die Diamantenindustrie, insbesondere der Weltdiamantenrat, der alle Aspekte der Diamantenindustrie im Kimberley-Prozess repräsentiert, zu den internationalen Anstrengungen zur Beendigung des Handels mit Konfliktdiamanten geleistet haben und nach wie vor leisten,

*sowie unter Begrüßung* der vom Weltdiamantenrat angekündigten Initiativen zur freiwilligen Selbstkontrolle der Diamantenindustrie und anerkennend, dass ein derartiges System freiwilliger Selbstkontrolle dazu beiträgt, wie in der Erklärung von Interlaken vom 5. November 2002 über das Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses für Rohdiamanten<sup>313</sup> beschrieben, die Wirksamkeit einzelstaatlicher interner Kontrollsysteme für Rohdiamanten zu gewährleisten,

*anerkennend*, dass die Souveränität der Staaten voll zu achten ist und die Grundsätze der Ausgewogenheit, des gegenseitigen Nutzens und des Konsenses einzuhalten sind,

*sowie in Anbetracht* dessen, dass das am 1. Januar 2003 in Kraft getretene Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses nur dann glaubhaft sein wird, wenn alle Teilnehmer über die erforderlichen nationalen Rechtsvorschriften in Verbindung mit wirksamen und glaubwürdigen internen Kontrollsystemen verfügen, mittels deren sie Konfliktdiamanten innerhalb ihres Hoheitsgebiets aus der Kette der Produktion, der Ausfuhr und der Einfuhr von Rohdiamanten entfernen können, wobei zu berücksichtigen ist, dass unterschiedliche Produktionsmethoden und Handelsbräuche sowie Unterschiede bei den entsprechenden institutionellen Kontrollen unter Umständen unterschiedliche Ansätze zur Erfüllung der Mindestnormen erfordern,

*unter Begrüßung* der Bemühungen, den normativen Rahmen des Kimberley-Prozesses durch die Ausarbeitung neuer Vorschriften und Verfahrensnormen zur Regelung der Tätigkeit seiner Arbeitsorgane, Teilnehmer und Beobachter und die Straffung der Verfahren zur Erarbeitung und Annahme seiner Beschlüsse und Dokumente zu verbessern und so die Wirksamkeit des Zertifikationsystems des Kimberley-Prozesses zu steigern,

1. *bekräftigt ihre nachdrückliche und anhaltende Unterstützung* für das Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses<sup>313</sup> und den Kimberley-Prozess insgesamt;

2. *erkennt an*, dass das Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses dazu beitragen kann, die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu gewährleisten, die Sanktionen gegen den Handel mit Konfliktdiamanten vorsehen, und als Mechanismus zur Verhütung künftiger Konflikte fungieren kann, und fordert die vollständige Durchführung der vom Rat bereits beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Rohdiamanten, insbesondere mit Konfliktdiamanten, die eine konfliktfördernde Rolle spielen;

3. *begrüßt* die bedingte Aufnahme Swasilands in den Kimberley-Prozess;

4. *erkennt an*, welchen wichtigen Beitrag die internationalen Anstrengungen zur Bewältigung des Problems der Konfliktdiamanten, namentlich das Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses, zur Beilegung der Konflikte und zur Konsolidierung des Friedens in Angola, Liberia und Sierra Leone geleistet haben;

5. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die Anwendung der Mindestauflagen des Kimberley-Prozesses weiter zu stärken, die Anwendung der Auflagen in Bezug auf Einfuhrbestätigungen zu überprüfen und zu untersuchen, inwieweit die Auflagen des Zertifikationsystems des Kimberley-Prozesses bei grenzüberschreitenden Verkäufen über das Internet angewandt werden;

6. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 15. Mai 2003, eine Ausnahmeregelung mit Wirkung vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2006 für die zur Anwendung des Zertifikationsystems des Kimberley-Prozesses getroffenen Maßnahmen zu gewähren<sup>315</sup>, und von dem Beschluss des Allgemeinen Rates vom 17. November 2006, eine Verlängerung der Ausnahmeregelung bis zum 31. Dezember 2012 zu gewähren<sup>316</sup>;

7. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 64/109 der Generalversammlung vorgelegten Bericht des Vorsitzes des Kimberley-Prozesses<sup>314</sup> und beglückwünscht die teilnehmenden Regierungen, die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die Diamantenindustrie und die Organisationen der Zivilgesellschaft, die an dem Prozess mitwirken, zu ihrem Beitrag zur Ausarbeitung, Anwendung und Überwachung des Zertifikationsystems des Kimberley-Prozesses;

8. *anerkennt* die 2010 von den Arbeitsgruppen, Teilnehmern und Beobachtern des Kimberley-Prozesses erzielten Fortschritte bei der Erfüllung der von dem Vorsitz festgelegten Ziele, die darin bestehen, die Anwendung des Systems der gegenseitigen Überprüfung zu stärken, die Transparenz und Genauigkeit der Statistiken zu erhöhen, Forschungsarbeiten

<sup>314</sup> Siehe A/65/607.

<sup>315</sup> World Trade Organization, Dokument WT/L/518. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

<sup>316</sup> World Trade Organization, Dokument G/C/W/559/Rev.1. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

betreffend die Rückverfolgbarkeit von Diamanten zu fördern, durch die verstärkte Einbeziehung der Regierungen, der Industrie und der Zivilgesellschaft in das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses den Kreis der Beteiligten zu erweitern, den Teilnehmern ein Gefühl der Eigenverantwortung zu vermitteln, den Informations- und Kommunikationsfluss zu verbessern und das Zertifikationssystem besser zur Reaktion auf künftige Herausforderungen zu befähigen;

9. *stellt fest*, dass der Prozess der jährlichen Berichterstattung über die Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses die Hauptquelle umfassender und regelmäßiger, von den Teilnehmern bereitgestellter Informationen über die Anwendung ist, und fordert die Teilnehmer auf, konsistente und sachbezogene Jahresberichte vorzulegen, um diese Anforderung zu erfüllen;

10. *dankt* Bangladesch, Belarus und Indien dafür, dass sie Überprüfungsbesuche empfangen haben, und begrüßt die Zusage dieser Länder, ihre Zertifikationssysteme laufend für Überprüfungen und Verbesserungen zu öffnen;

11. *nimmt Kenntnis* von den im Rahmen des Kimberley-Prozesses unternommenen Anstrengungen, die Anwendung und Durchsetzung zu stärken und insbesondere die Koordinierung der Maßnahmen des Kimberley-Prozesses in Bezug auf das Vorliegen gefälschter Zertifikate zu gewährleisten, Wachsamkeit zu üben und sicherzustellen, dass Lieferungen verdächtigen Ursprungs entdeckt und gemeldet werden, und den Informationsaustausch bei Verstößen zu erleichtern;

12. *betont*, dass eine möglichst breite Beteiligung an dem Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses von entscheidender Bedeutung ist, und ermutigt alle Mitgliedstaaten, zur Tätigkeit des Kimberley-Prozesses beizutragen, indem sie die Mitgliedschaft anstreben, sich aktiv an dem Zertifikationssystem beteiligen und den darin enthaltenen Verpflichtungen nachkommen, und begrüßt die zunehmende Mitwirkung zivilgesellschaftlicher Organisationen an dem Prozess;

13. *fordert* die Teilnehmer des Kimberley-Prozesses *auf*, auch künftig Regeln und Verfahren zur weiteren Steigerung der Wirksamkeit des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses festzulegen und die bestehenden Regeln und Verfahren zu verbessern, und stellt mit Befriedigung fest, dass der Prozess im Hinblick auf die Aufstellung transparenter und einheitlicher Regeln und Verfahren und die Verbesserung der prozessinternen Konsultations- und Koordinierungsmechanismen jetzt systematischer arbeitet;

14. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der im Kimberley-Prozess bestehenden Bereitschaft, diejenigen Teilnehmer, denen die Einhaltung der Anforderungen des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses vorübergehend Schwierigkeiten bereitet, zu unterstützen und ihnen technische Hilfe zu gewähren;

15. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von der fortgesetzten Zusammenarbeit in der Frage der Diamanten aus Côte d'Ivoire zwischen dem Kimberley-Prozess und den Vereinten Nationen im Einklang mit dem Verwaltungsbeschluss über den Informationsaustausch mit den Vereinten

Nationen<sup>317</sup> und von der fortgesetzten Überwachung der Lage in dem Land auf der Grundlage der Berichte der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen für Côte d'Ivoire, die der Sicherheitsrat ursprünglich in seiner Resolution 1584 (2005) vom 1. Februar 2005 einsetzte, und in Verbindung mit Côte d'Ivoire und legt dem Kimberley-Prozess und den Vereinten Nationen nahe, in der Frage der Diamanten aus Côte d'Ivoire weiter zusammenzuarbeiten, mit dem Endziel, die Voraussetzungen für die Aufhebung der Sanktionen der Vereinten Nationen gegen den Handel mit Rohdiamanten aus Côte d'Ivoire zu erfüllen;

16. *befürwortet* die anhaltenden Anstrengungen im Rahmen des Kimberley-Prozesses, die Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses in Westafrika zu verstärken, begrüßt die diesbezüglichen Anstrengungen Guineas und die Maßnahmen, mit denen Liberia auf die anhaltenden Herausforderungen bei der Anwendung reagiert, und fordert die Mitgliedstaaten, die Teilnehmer des Kimberley-Prozesses sind, auf, zu erwägen, die Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses in Westafrika zu unterstützen;

17. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die vom Vorsitz des Kimberley-Prozesses vorgelegten Initiativen betreffend die Zusammenarbeit zwischen dem Kimberley-Prozess und der Weltzollorganisation, die Einsetzung der Unterarbeitsgruppe für Handelserleichterung und die Einsetzung des Ad-hoc-Ausschusses zur Sondierung von Modalitäten zur Steigerung der Effizienz des Kimberley-Prozesses angenommen wurden, mit dem Ziel, administrative Unterstützung für seine Aktivitäten zu leisten<sup>314</sup>;

18. *nimmt davon Kenntnis*, dass das Plenum des Kimberley-Prozesses vier weitere Verwaltungsbeschlüsse fasste, namentlich zur Aufgabenstellung des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes des Kimberley-Prozesses, zu den Verfahren für die Erarbeitung und Annahme von Dokumenten und Beschlüssen im Kimberley-Prozess, zu den Verfahren für die Wahrung der Vertraulichkeit innerhalb des Kimberley-Prozesses und zur Nutzung von Daten auf der Grundlage von Zertifikaten des Kimberley-Prozesses<sup>314</sup>;

19. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass erhebliche Aufmerksamkeit und Mühe auf die Verbesserung der durchsetzungsbezogenen Maßnahmen im Kimberley-Prozess verwendet wurden, woraufhin ein Seminar über die Durchsetzung einberufen wurde, das am 24. Juni 2010 in Tel Aviv (Israel) stattfand, und ein entsprechender Bericht „Diamonds without Borders: An Assessment of the Challenges of Implementing and Enforcing the Kimberley Process Certification Scheme“ (Diamanten ohne Grenzen: Eine Bewertung der Herausforderungen bei der Anwendung und Durchsetzung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses) herausgegeben wurde, nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis von der aktiven Beteiligung der Weltzollorganisation an dem Seminar und stellt fest, dass die Zusammenarbeit

<sup>317</sup> A/64/559, Anlage, Beilage I.

zwischen dem Kimberley-Prozess und der Weltzollunion die Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit zwischen den nationalen und den internationalen Durchsetzungsorganisationen unterstreicht;

20. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten bei den Arbeiten zur Erstellung von Herkunftsprofilen für Diamanten aus Guinea, Liberia und Sierra Leone, durch die die am Kimberley-Prozess beteiligten westafrikanischen Behörden besser in die Lage versetzt werden sollen, gegen die mögliche Infiltrierung ihrer landesinternen Produktion durch Sanktionen unterliegende ivorische Diamanten vorzugehen, sowie bei den Arbeiten zur Aktualisierung des Herkunftsprofils der Marange-Diamanten aus Simbabwe;

21. *nimmt mit höchster Anerkennung Kenntnis* von dem wichtigen Beitrag, den Israel, das 2010 den Vorsitz des Kimberley-Prozesses führt, zu den Bemühungen um die Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten geleistet hat, begrüßt es, dass die Demokratische Republik Kongo ausgewählt wurde, den Vorsitz zu übernehmen, und nimmt davon Kenntnis, dass im Rahmen des Prozesses beschlossen wurde, über den stellvertretenden Vorsitz für 2011 in einem schriftlichen Verfahren zu entscheiden;

22. *ersucht* den Vorsitz des Kimberley-Prozesses, der Generalversammlung auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung einen Bericht über die Anwendung des Prozesses vorzulegen;

23. *beschließt*, den Punkt „Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsendsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 65/138

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.44/Rev.1 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Angola, Aserbaidschan, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Burkina Faso, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Fidschi, Grenada, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Katar, Kongo, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Marokko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Oman, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Republik Korea, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

#### **65/138. Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>318</sup>

<sup>318</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

verankerten Ziele und Grundsätze, insbesondere des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung verkündete, 56/6 vom 9. November 2001 über die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen, 57/6 vom 4. November 2002 über die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt (2001-2010), 57/337 vom 3. Juli 2003 über die Verhütung bewaffneter Konflikte, 58/128 vom 19. Dezember 2003 über die Förderung von Verständnis, Harmonie und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Religion und der Kultur, 59/23 vom 11. November 2004 über die Förderung des interreligiösen Dialogs, 61/17 vom 20. November 2006 über das Internationale Jahr der Aussöhnung 2009, 62/155 vom 18. Dezember 2007 über Menschenrechte und kulturelle Vielfalt, 63/113 vom 5. Dezember 2008 über die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt (2001-2010), 63/181 vom 18. Dezember 2008 über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, 64/81 vom 7. Dezember 2009 über die Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens und 65/5 vom 20. Oktober 2010 über die Weltwoche der interreligiösen Harmonie,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 63/22 vom 13. November 2008 über die Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens und auf die führende Rolle der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der Begehung des Internationalen Jahres der Annäherung der Kulturen 2010,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 64/14 vom 10. November 2009 über die Allianz der Zivilisationen, in der sie die Anstrengungen begrüßte, ein größeres Verständnis und mehr Achtung zwischen Menschen verschiedener Zivilisationen, Kulturen und Religionen zu fördern,

*eingedenk* des wertvollen Beitrags, den der Dialog zwischen den Kulturen zu einem besseren Bewusstsein und Verständnis der von allen Menschen geteilten gemeinsamen Werte leisten kann,

*feststellend*, dass der Dialog zwischen den Religionen und Kulturen maßgeblich zur gegenseitigen Verständigung, zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Toleranz und zur Verbesserung der allgemeinen Beziehungen zwischen Menschen unterschiedlichen kulturellen und religiösen Hintergrunds sowie zwischen Nationen beigetragen hat,

*in der Erkenntnis*, dass die kulturelle Vielfalt und das Streben aller Völker und Nationen nach kultureller Entwicklung Quellen der gegenseitigen Bereicherung des kulturellen Lebens der Menschen darstellen,

*unter Hervorhebung* der im Ergebnisdokument der Plenartagung auf hoher Ebene der fünfundsechzigsten Tagung